

Informationen zum Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV2/COVID-19

Stand 17. April 2020

Die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Länder haben am 15. April 2020 in einem gemeinsamen Beschluss erste Lockerungen verordneter Beschränkungen vereinbart. In diesem Papier haben sie unter Punkt 13 folgende Feststellungen getroffen:

„Auch in der Pandemie wollen wir in Industrie und Mittelstand sicheres Arbeiten möglichst umfassend ermöglichen. Ausgenommen bleiben wirtschaftliche Aktivitäten mit erheblichem Publikumsverkehr. Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen. Ziel ist u.a. nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden zu vermeiden, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren. Die Unternehmen sind weiterhin aufgefordert, wo immer dies umsetzbar ist, Heimarbeit zu ermöglichen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die Unfallversicherungsträger beraten die Unternehmen dabei und führen Kontrollen durch.“

Die Landesregierung hat mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. April 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Teil I vom 17. April 2020 S. 258 ff.) erste Lockerungen von Beschränkungen beschlossen. Nach der Änderungsverordnung dürfen ab 20. April 2020 Ladenlokale mit einer Verkaufsfläche unter 800 Quadratmeter, Kraftfahrzeughändler, Fahrradhändler, Buchhandlungen, Archive und Bibliotheken, aber auch Grüngutsammelstellen und Wertstoffzentren wieder öffnen.

Ladenlokale mit einer größeren Verkaufsfläche können dann öffnen, wenn eine qualifizierte Abtrennung die Verkaufsfläche entsprechend verkleinert.

Eine qualifizierte Abtrennung ist eine physische und optische Abtrennung der geöffneten Verkaufsfläche von der Restfläche, die die Zutrittsmöglichkeit und Einsehbarkeit dieser Restfläche für die Kunden sicher ausschließt (wie z.B. Öffnung nur einzelner Geschosse, einzeln abtrennbarer Verkaufsräume, Abtrennung durch Schiebe- oder Falttüren, überkopfhohere Regalwände, bodentiefe Rollos o.ä.).

Mit diesen schrittweisen Lockerungen entstehen jetzt neue Ansteckungsrisiken für die Bevölkerung, aber vor allem auch für Beschäftigte, insbesondere in Arbeitsbereichen mit Publikumsverkehr. Um einen erneuten Anstieg der Zahl der Infektionen mit dem Corona-Virus so gering wie möglich zu halten, sind geeignete Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu treffen.

Bundesarbeitsminister Heil hat deshalb am 16. April die daraus abzuleitenden Regeln in der Veröffentlichung „SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard“ für alle Arbeitgeber/Unternehmer zusammengestellt. Sie sind verbindlich als Mindestanforderungen zu verstehen und umzusetzen. Sie sind deshalb Bestandteil dieser Handlungshilfe (s. Anlage).

Um dem Beratungsauftrag der Landesregierung zu entsprechen werden nachfolgende Informationen für die beteiligten Behörden, Institutionen und Arbeitgeber im Sinne einer Handlungshilfe zur Verfügung gestellt.

Die Gefährdungsbeurteilung aktualisieren und um Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen ergänzen!

Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen, zu dokumentieren und Maßnahmen hieraus abzuleiten (= rechtskonforme Gefährdungsbeurteilung). Darüber hinaus muss er die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen und anpassen. Dies bedeutet konkret, dass für alle Arbeitsbereiche eine betriebliche Pandemieplanung mit den notwendigen weiteren Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen ist. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des RKI. Bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Rahmen der betrieblichen Pandemieplanung sollte sich der Arbeitgeber fachlich von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen.

Beginn und Dauer der Maßnahmen im Rahmen der Corona-Epidemie

Der betriebliche Pandemieplan ist ein wichtiger Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung. Dessen Maßnahmen sind bei einer Pandemie unverzüglich und bis zum offiziellen Ende der Pandemie durchzuführen. Dieser Zeitraum ist nicht identisch mit der Gültigkeit der derzeit bis zum 3. Mai 2020 gültigen Rechtsverordnung der Landesregierung.

Dies bedeutet konkret, dass die notwendigen Maßnahmen vor einer Wiedereröffnung oder Wiederinbetriebnahme von Betrieben umzusetzen sind. Dies gilt insbesondere für die Beschaffung und Bereitstellung erforderlicher Hygieneartikel, die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der zur Händedesinfektion erforderlichen arbeitsplatznahen Waschelegenheit und die Bereitstellung einer ausreichenden Menge an Seife und Papierhandtücher. Gleiches gilt für die festgelegten Mittel zu notwendiger Schutzausrüstung bis hin zu geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in den Arbeitsbereichen, in denen diese benötigt werden.

Unterweisung in Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln

Von besonderer Bedeutung für die Akzeptanz und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen und insbesondere der Hygieneregeln (Abstandsgebot, Handhygiene, Hust- und Niesetikette, PSA) ist die sachgerechte Unterweisung der Beschäftigten. Sie müssen die Notwendigkeit der besonderen Schutzmaßnahmen verstehen, um sie richtig anwenden und einhalten zu können.

Dies gilt insbesondere in Arbeitsbereichen, in denen das Tragen von Masken und Schutzhandschuhen bisher nicht zum beruflichen Alltag gehört hat. Es kann nach den Erfahrungen der letzten Wochen erforderlich sein, die richtige Anwendung dieser Schutzmittel praktisch zu üben. Als besonders kritisch zu bewerten und zu unterweisen ist der Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), damit nicht zusätzliche Infektionsrisiken entstehen.

Die notwendigen Schutzmittel und die Hygienemittel muss der Arbeitgeber den Beschäftigten zur Verfügung stellen

Der Schutz aller Beschäftigten, bei deren Tätigkeit der Kontakt zu infizierten Personen nicht ausgeschlossen werden kann (beispielsweise in Bereichen mit Publikumsverkehr, Bereiche mit einer Vielzahl von Kontakten mit Menschen oder täglicher Kontakt zu anderen betriebsfremden Menschen wie bei der Warenannahme) richtet sich nach dem Pandemieplan der Landesregierung.

Ist eine Gefährdung von Beschäftigten durch Kontakt zu infizierten Personen nicht ausgeschlossen, können auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die erforderlichen Schutzmaßnahmen aus dem Pandemieplan durch ordnungsbehördliche Anordnung durchgesetzt werden.

Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, ob im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ein Umgang mit dem Corona-Virus verbunden ist

Für die Beschäftigten im Gesundheitswesen, in der Pflege und im Labor sowie in angrenzenden Arbeitsbereichen gilt bereits jetzt ein hoher Schutz über die Maßnahmen der Biostoffverordnung und der technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, die situationsbezogen aktuell durch den Ad-hoc-Arbeitskreis des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) angepasst werden.

Wenn eine beschäftigte Person aufgrund ihrer Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen umgeht, ist die Biostoffverordnung anzuwenden. Konkretisierungen enthalten beispielsweise die Technischen Regeln „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 100 und TRBA 250) oder der Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“, der aktuell in der Prävention von COVID-19 analog Anwendung findet. Außerdem ist arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge anzubieten. SARS-CoV-2 ist als biologischer Arbeitsstoff in die Risikogruppe 3 eingestuft. Für diagnostische Laboratorien gilt ein gestuftes Verfahren entsprechend des Beschlusses des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

vom 19.02.2020. Hier werden spezifische Schutzmaßnahmen beschrieben. Außerdem ist arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge anzubieten.

Schutzmaßnahmen in zulässigen Arbeitsbereichen

Bei den aktuell zulässigen Arbeitsbereichen wie im Lebensmittelhandel oder der Personenbeförderung sind die betroffenen Beschäftigten durch die Kontakte mit einer Vielzahl von Menschen einem höheren Risiko ausgesetzt. Die geplante stufenweise Ausweitung betrieblicher Tätigkeiten wird die Zahl der betroffenen Beschäftigten nochmals deutlich erhöhen. Damit steigt das Risiko eines erneuten Anstiegs der Neuinfektionen und somit die Relevanz des Infektionsschutzes am Arbeitsplatz.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind daher rechtzeitig festzulegen und umzusetzen, d. h. vor einer Wiedereröffnung bzw. Wiederinbetriebnahme.

Mindestabstand oder Ersatzmaßnahme sind notwendig

In der Verordnung des Landes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist ein Mindestabstand von 2 Metern festgeschrieben. Diese Festlegung ist weitergehend als die des BMAS und ist im Saarland verbindlich. Kann zwischen den Beschäftigten nicht mindestens 2 Meter Abstand zu anderen Personen eingehalten werden, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Technische Maßnahmen sind Abtrennungen durch Plexiglasschutzscheiben, Markierungen und Hinweisschilder zum Mindestabstand von 2 Meter. Kann auch das nicht eingehalten werden – auch wenn dies nur für die Erledigung von Arbeiten kurzfristig der Fall ist – muss Mund-Nasen-Schutz (einfache Gesichtsmasken) getragen werden. Diese sind den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

Organisatorische Maßnahmen wie Zugangskontrollen und das Festlegen einer Höchstzahl von Besuchern bzw. Kunden und Hinweisschilder mit Verhaltensregeln sowie regelmäßigen Durchsagen dienen der Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen. Hierzu gibt es auch Handreichungen von Kammern und Verbänden (vgl. Handreichung des Handelsverband Deutschland HDE).

Umgang mit Verdachtsfällen: Kranke müssen zu Hause bleiben

Zur Vorbereitung gehört auch die Klarstellung, dass Personen mit ungeklärten Atemwegssymptomen oder Fieber sich generell nicht am Arbeitsplatz aufhalten dürfen. Es wird empfohlen, im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“ ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z. B. bei Fieber) festzulegen. Zu den Verdachtsfällen gehören auch Personen, die sich in Krisengebieten oder Gebieten mit besonders hoher Infektionsrate aufgehalten haben. Das genaue Vorgehen bei Verdachtsfällen ist im innerbetrieblichen Pandemieplan festzulegen. Dabei sind auch die Kontaktadressen des betreuenden Betriebsarztes und des Gesundheitsamtes aufzunehmen.

Zugang betriebsfremder Personen regeln

Der Zutritt betriebsfremder Personen soll auf ein Minimum beschränkt werden. Die Kontaktdaten betriebsfremder Personen sind möglichst zu dokumentieren. Durch Hinweisschilder oder Informationsblätter sind sie beim Betreten über die geltenden Verhaltensregeln während der Corona-Pandemie zu informieren.

Schutzmaßnahmen in Firmenfahrzeugen/Dienstfahrzeugen

Firmenfahrzeuge müssen mit Mitteln zur Handhygiene und Desinfektion der Handgriffe und der Innenausstattung ausgestattet werden. Dazu gehören auch Papiertücher und Müllbeutel. Die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte ist zu vermeiden. Zumindest ist die Personenzahl bei gemeinsamen Fahrten zu begrenzen, um auch im Fahrzeug Abstandsvorgaben zu wahren.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind die Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen d. h. deren Nutzung vorher zu planen und deren Verfügbarkeit zu klären.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten individuelle Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge (Wunschvorsorge) zu ermöglichen. Dies gilt vor allem für Beschäftigte mit besonderen Infektionsrisiken (z. B. im Gesundheitswesen oder bei personennahen Dienstleistungen). Eine individuelle Beratung durch den Betriebsarzt kommt auch bei Vorerkrankungen oder psychischen Belastungen in Betracht. Dieser kann in Einzelfällen auch weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Tätigkeitswechsel, Homeoffice) empfehlen. Es ist darauf zu achten, dass beim Einsatz von PSA eine vorherige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erforderlich sein kann.

Die arbeitsmedizinische Beratung kann auch durch eine telefonische Beratung oder den Zugang zu einer Hotline erfolgen.

Arbeiten zu Hause verstärkt nutzen

Büroarbeit und Beratertätigkeiten sollten nach Möglichkeit in häusliche Bereiche (Homeoffice) verlagert werden. Dies reduziert die Infektionsrisiken am Arbeitsplatz, und im öffentlichen Personennahverkehr durch Reduzierung der Anfahrten. Gleichzeitig werden Raumkapazitäten frei, um vor Ort in den Betrieben sichere Arbeitsplätze zu organisieren durch die Einhaltung der Mindestabstände, durch Reduzierung der Mehrfachnutzung von Räumen und einer Entlastung der innerbetrieblichen Verkehrsräume.

Für vorübergehendes Arbeiten zu Hause bestehen hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie der Nutzung privater Ausstattung weitergehende Vereinbarungsmöglichkeiten als bei der Vereinbarung von dauerhafter Telearbeit, für die entsprechende Anforderungen des Arbeitsstättenrechts gelten.

Es hat sich in den letzten Wochen gezeigt, dass weit mehr Arbeitsvorgänge und Arbeitsprozesse von den Beschäftigten erledigt werden können, sofern die Kommunikation mit Vorgesetzten und Kollegen und Kolleginnen sichergestellt werden kann.

Dabei haben sich neue Arbeitsprozesse durch Rotation und neue Mischformen mit Wechsel von Präsenzzeiten mit Homeoffice entwickelt, die sich sowohl für die Beschäftigten als auch die Unternehmen als positive Alternative darstellen.

Die Ausweitung der Arbeiten im häuslichen Bereich ist aktuell auch wegen der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten bei gleichzeitigem Wegfall einer Betreuung durch Großeltern oft die einzige Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von Eltern.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist ein Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. im Eingangsbereich, bei der Zeiterfassung, in Umkleieräumen, an Ausgängen zum Parkplatz) zum gleichen Zeitpunkt möglichst zu vermeiden. Ist dies nicht durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung möglich, muss auf andere Weise die Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt werden.

Auch die Pausenregelungen müssen so umgestaltet werden, dass der Sicherheitsabstand zwischen den Beschäftigten in Pausenräumen oder Raucherpunkten eingehalten wird.

SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard – Papier des BMAS

Das Bundesministerium hat in einem abgestimmten Papier „SARS-CoV2- Arbeitsschutzstandard“ die für alle Arbeitgeber/Unternehmer maßgeblichen Anforderungen zusammengestellt, mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), den Unfallversicherungsträgern (UVT) und dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) branchenspezifisch konkretisiert und allen Arbeitgebern zugänglich gemacht (s. Anlage). Die Unfallversicherungsträger und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder unterstützen diesen SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard und haben sich verpflichtet, die Einhaltung bei der Beratung und Überwachung der Betriebe zu berücksichtigen. Ein Beraterkreis beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird Fragen, die im weiteren Pandemieverlauf noch auftreten, fachlich begleiten, anpassen und fortschreiben.

Hilfreiche Internetadressen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/I/Influenza/Pandemieplanung/Pandemieplanung_Node.html

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/-/2296762>

<https://www.baua.de>

<https://www.infektionsschutz.de>

<https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>